

Bundesstaat:

Anlage 11.

Verwaltungsbezirk:

Eingereifungstermine:

15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

V. C.

U e b e r s i c h t

der

E i n n a h m e a n B r e n n s t e u e r

für

das 1. bis Quartal des Staatsjahres 18.....

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Die in den Spalten 3 bis 7 anzugebenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Staatsjahres, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Quartal die Soll-Einnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. Zur Soll-Einnahme für das 4. Quartal jedes Staatsjahres gehören auch diejenigen Steuerbeträge, welche für im Monat März hergestellten Branntwein erst im Monat April bei den Geböthen zur Anrechnung kommen.
3. Die Spalten 4 bis 6 dienen zum Nachweise der in dem abgelaufenen Theile des Staatsjahres wirklich gezahlten bzw. auf Branntweinsteuer aller Art in Rechnung genommenen Steuerzuschlägen.
4. Die Spalten 8 und 9 werden nur in den Schlusssummen ausgefüllt.